

Die Überwachung der Besteuerung privatschriftlicher Urkunden, welche nicht sofort dem Gerichte vorgelegt werden, oder im Auslande errichteter Urkunden liegt der Steuerstelle ob (§ 167 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).

§ 15.

Gegen die Feststellung der Abgabe ist Beschwerde an die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt und gegen die Beschwerdeentscheidung weitere Beschwerde an das Ministerium, Abteilung der Finanzen, zulässig. Außerdem steht der Nachsieg offen.

§ 16.

Die Geschäfte der Direktionsbehörde für die Verwaltung der Abgabe nach Tarifnummer 11 werden der Oberzolldirektion in Erfurt übertragen.

Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stellen haben in Ansehung der diese Abgabe betreffenden Geschäfte den Anordnungen der Oberzolldirektion zu entsprechen.

§ 17.

Zur Niederschlagung unbeibringlicher Abgaben (§ 164 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) und zur Entscheidung über alle Anträge auf Erstattung von Abgaben (§§ 169 bis 172 der Ausführungsbestimmungen) ist die Oberzolldirektion zuständig.

Anträge auf Niederschlagung unbeibringlicher Abgaben sind unter Vorlegung der Akten bei der Oberzolldirektion zu stellen. Dabei ist darzutun, daß ein vertretbares Verschulden eines Beamten nicht vorliege (§ 86 unter c des Reichssteuergesetzes). Die Niederschlagung ist zur Nachweisung (§ 8) zu vermerken.

Anträge auf Erstattung von Abgaben sind unter Beifügung der Akten an die Oberzolldirektion abzugeben. Die Erstattung erfolgt auf Grund der von der Oberzolldirektion getroffenen Entscheidung durch die Kassenverwaltungen der Amtsgerichte. Diese haben die Erstattung zu den Urkunden selbst, sowie zu deren Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken. Ist die Kassenverwaltung dem Steueramt übertragen, so ist der Gerichtsschreiber von der angeordneten Erstattung zu benachrichtigen. Letzterer hat alsbald für die erforderlichen Vermerke zu den Urkunden Sorge zu tragen.

Die erstatteten Beträge sind von den Kassenverwaltungen der Amtsgerichte bei der nächsten Abführung an die Steuerstelle zu verrechnen. Bis dahin und für die Abführung gilt die Erstattungsentscheidung nebst dem Nachweise über die Erstattung als Warbestand.